



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

Annett Löwe

Wissenschaftliche Referentin

Projekt „Umsetzungsbegleitung-BTHG“

- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

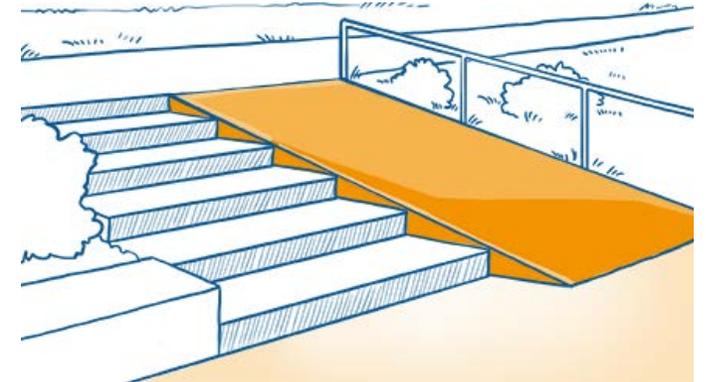
SGB IX, Teil 2 & 3



- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023

- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017)
- 2. Reformstufe (01.01.2018)
- 3. Reformstufe (01.01.2020)
- 4. Reformstufe (01.01.2023)



UMSETZUNGSSTAND





PROJEKT

GESETZ

BTHG-KOMPASS

BETEILIGEN

VERANS

Das Gesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Gesetz

Änderungen im Einzelnen

Reformstufen

Hintergrund

Umsetzungsstand in den Ländern

Modellhafte Erprobung

Weitere Umsetzungsinitiativen

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene sind vor allem:

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und

UMSETZUNGSSTAND



Die Themen:

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gem. § 131 Abs. 2 SGB IX
- Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien

- In 14 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze verabschiedet (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)
- Zudem haben 4 Bundesländer ein zweites Ausführungsgesetz angekündigt (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019), ab 2020 wird das Land Berlin voraussichtlich durch zwölf Teilhabeämter vertreten
- **Brandenburg:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche, das Land Brandenburg als überörtlicher Träger
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensphasenmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** bislang kein Ausführungsgesetz, voraussichtlich werden die Kommunen zuständig für minderjährige Leistungsberechtigte und das Land für Erwachsene („Lebensphasenmodell“)

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger, („Lebensphasenmodell“)
- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten, („Lebensphasenmodell“)
- **Saarland:** Saarland, Landesamt für Soziales
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte, das Land nimmt übergeordnete und Steuerungsaufgaben wahr
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte, das Land nimmt übergeordnete Aufgaben wahr

Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

(Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es bei der bundesgesetzlichen Regelung.

- **Baden-Württemberg:** bis zu 70 % (unbefristete Arbeitsverhältnisse) bzw. bis zu 60 % (befristete Arbeitsverhältnisse mit mind. 12 Monaten) des AN-Bruttolohnes plus 20% der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- **Bayern:** bis 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- **Bremen:** bis zu 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

UMSETZUNGSSTAND

Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses

- **Nordrhein-Westfalen:** Es bleibt grundsätzlich bei der bundesgesetzlichen Regelung. Eine landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt
- **Rheinland-Pfalz:** bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- **Saarland:** Landesministerium ist ermächtigt, eine Verordnung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses zu erlassen; ohne anderslautende Verordnung verbleibt es bei der bundesgesetzlichen Regelung.

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- **Baden-Württemberg:** BEI_BaWü, Erprobungsphase bis Ende 2018, landesweite Anwendung ab 2019 geplant
- **Bayern:** Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, bisherige Vereinbarungen u.a. keine Core-sets, Prüfung des BEI_BaWü; Arbeitsversion (BEI_Bay) liegt vor
- **Berlin:** Entwicklung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr. Markus Schäfers, der 2019 in eine Pilotierungsphase geht; Vorstudie Engel/Beck 2018
- **Brandenburg:** Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- **Bremen:** Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg), aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments ab 2020
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- **Hessen:** ITP
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch
- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- **Rheinland-Pfalz:** Individueller Teilhabeplan THP für alle Personenkreise
- **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Sachsen:** Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- **Sachsen-Anhalt:** Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen, § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Baden-Württemberg:** Der Landes-Behindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt (§ 1 Art. 66c BayTHG I)
- **Berlin:** paritätisch besetzter Teilhabebeirat, dessen Mitglieder durch Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, der LIGA Berlin und der Bezirksstadträtesitzung entsandt worden sind.
- **Brandenburg:** Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 AG-SGB IX Brandenburg).
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen, § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8 HAG/SGB IX).
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes
- **Niedersachsen:** Es liegen keine Informationen vor.

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.
- **Rheinland-Pfalz:** die vom Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen;
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Abl. 2018, S. 402)

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Sachsen:** Das Staatsministerium ist ermächtigt, die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, zu bestimmen. Die Verordnung liegt noch nicht vor.
- **Sachsen-Anhalt:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

UMSETZUNGSSTAND

Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien

Bislang sind in den Bundesländern **Hamburg** und **Rheinland-Pfalz** Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX geschlossen worden.

In den übrigen Bundesländern wird lebhaft darüber verhandelt.

- Besondere Herausforderungen:
 - Trennung der bisherigen Komplexleistung EGH in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen;
 - Aufbau einer neuen Leistungsstruktur in historisch gewachsenen Systemen braucht Zeit;
- Bislang gibt es dazu drei handlungsleitende Papiere:
 - Empfehlungen des DV und der AG Personenzentrierung zur Flächenaufteilung und der Kosten der Unterkunft sowie die
 - Empfehlung der LBAG zu den existenzsichernden Leistungen außerhalb der KdU

**Alle Beteiligten stimmen darin überein,
dass es zum 01. Januar 2020 weder zu Leistungseinbußen bei den Leistungsberechtigten,
noch zu Finanzierungslücken bei den Leistungserbringern kommen darf.**

Aktuelle Situation:

- Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Entwicklung personenzentrierter Angebote einerseits und
- Entwicklung pragmatischer Überleitungsszenarien andererseits

Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg!

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Überblick



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

Ca. **10.000**

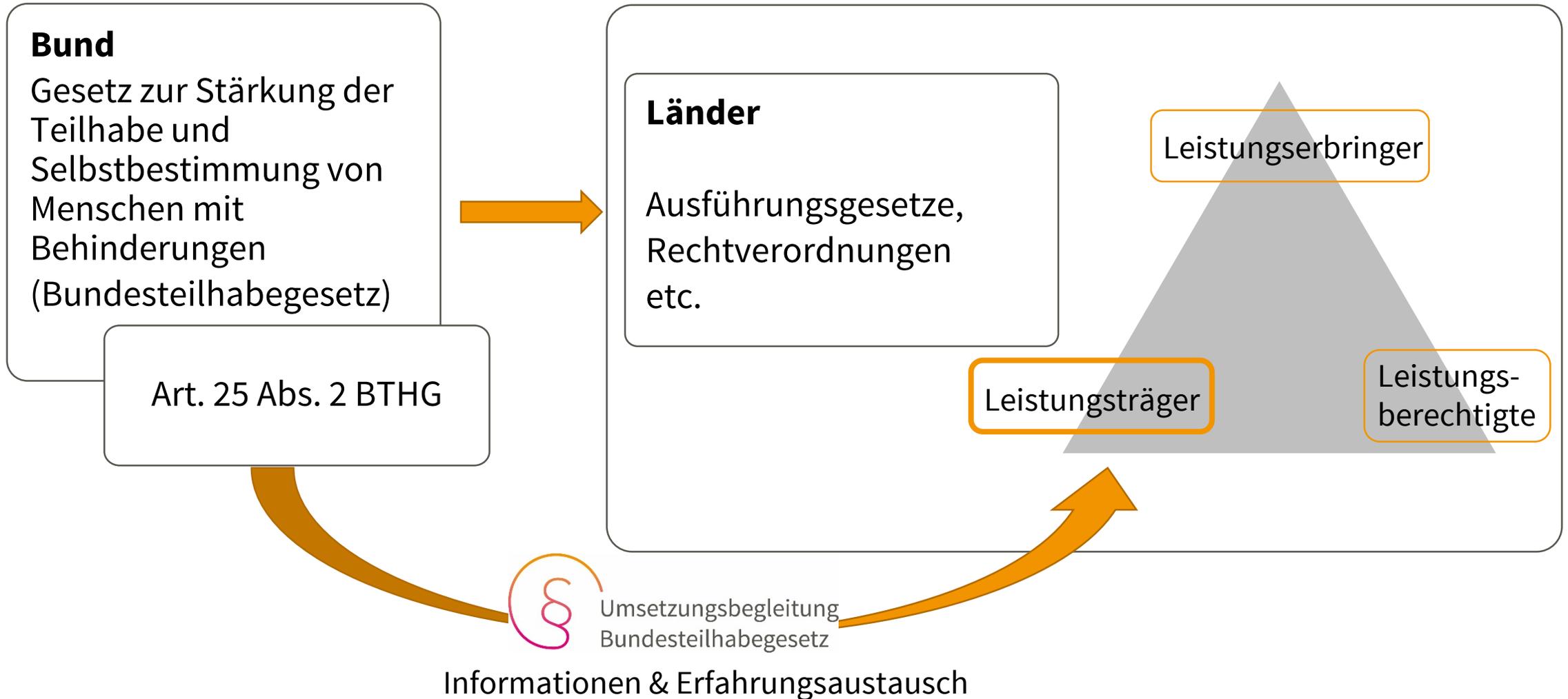
Besucher/innen pro Monat

rund **120 Fragen und Antworten**

im BTHG-Kompass auf der Website

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Ziel und Zielgruppe



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019



GOOGLE MAPS

Themen der Veranstaltungen 2018:

- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF
- Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren
- Individuelle soziale Teilhabe – die neuen Leistungen in der Eingliederungshilfe
- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung
- Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen
- Teilhabe am Arbeitsleben

Hintergrund der Teilnehmer/innen:

- ca. 50% Leistungsträger
- ca. 50% Leistungserbringer
- wenige Vertreter/innen der Selbsthilfe

Themen:

- Soziale Teilhabe – die neuen Leistungen in der Eingliederungshilfe
- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF
- Vertragsrecht
- Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen
- Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren
- Teilhabe an Bildung
- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung

- Termine/Veranstaltungsorte stehen fest
- Anmeldung für erste Veranstaltungen im Januar/Februar bereits möglich
- Einbindung von Praxisbeispielen: Zusammenarbeit u.a. mit Projekten der Modellhaften Erprobung

Weiterhin:

- Skalierung: Unterstützung und Verknüpfung durch vorbereitende Webinare und begleitende Online-Fachdiskussionen
- Übertragung der Ergebnisse in den BTHG-Kompass

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Regionalkonferenzen 2018/2019



Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV

25.-26. Juni 2018

Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH

6.-7. Dezember 2018

Berlin

Regionalkonferenz West

NRW

21. November 2018

Düsseldorf



© ANKE SEELIGER

Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)

7.-8. November 2018

Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL

13.-14. Mai 2019

Stuttgart

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Informationen über
Intention, Hintergrund
und Regelungsinhalte
des BTHG und zur
Umsetzung in den
Ländern

Online-Fachdiskussionen
und Webinare zu Themen
des BTHG

Dokumentation von Fachveranstaltungen

22 Vertiefungsveranstaltungen:

Praxisnahe Einführung in
und Erfahrungsaustausch zu BTHG-
Themen für Fachkräfte

5 Regionalkonferenzen:

Kollegialer Austausch zum
Umsetzungsstand des BTHG zwischen
und in den Bundesländern

BTHG-Kompass

Der BTHG-Kompass ist ein stetig
wachsendes Online-Kompendium zum
BTHG. Er entsteht aus Fragen des
Fachpublikums, die vom Projektteam
und ausgewiesenen Expert/innen
beantwortet werden.

Projektbeirat

**Einbindung von Menschen
mit Behinderungen**

Zusammenarbeit mit den Ländern

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Projektwebsite: BTHG-Kompass



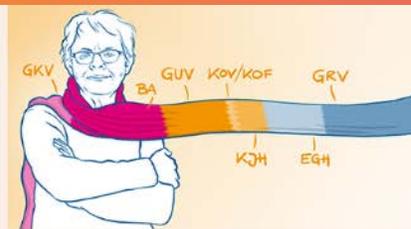
Bedarfsermittlung und ICF

Die ICF der WHO bildet die Grundlage für die Bedarfsermittlungsinstrumente im Eingliederungshilferecht. Damit werden die individuelle Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen unterstützt.



Gesamtplanung

Mit den §§ 141 ff SGB XII (bzw. §§ 117 ff. SGB IX ab 01.01.2020) hat der Gesetzgeber erstmals die Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich normiert.



Teilhabeplanverfahren

Um auch bei komplexen Bedarfen zügig zu einer geschlossenen Kette an Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zu kommen, wurden die für alle Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften zur Bedarfsermittlung, Kooperation und Koordination in Teil 1 des SGB IX detaillierter ausgearbeitet.



Vernetzung von Beratungsangeboten

Das SGB IX sieht künftig sowohl in Teil 1 (für alle Rehabilitationsträger und Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung) als auch in Teil 2 speziell für die Träger der Eingliederungshilfe neue Verpflichtungen zu Information und Beratung vor.



Medizinische Rehabilitation

Medizinische Rehabilitation als Leistungsgruppe in der Eingliederungshilfe unterliegt dem Nachrangprinzip des § 2 SGB XII bzw. § 91 SGB IX (ab 01.01.2020). Leistungsvoraussetzungen und Umfang der Leistung werfen gleichwohl immer wieder Fragen auf.



Teilhabe am Arbeitsleben

Mit der bundesweiten Einführung des „Budgets für Arbeit“ und der Möglichkeit „anderer Leistungsanbieter“ schließt das BTHG Lücken zur individuellen Teilhabe am Arbeitsleben und schafft Alternativen zur WfbM.

- Themen der Online-Fachdiskussionen
 - Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung
 - Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungsberechtigter Personenkreis
 - Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
- Charakter/Gegenstand der Fragen/Beiträge
 - Klärung grundlegender Begriffe/inhaltliche Abgrenzung, Intention des Gesetzgebers
 - Klärung von Zuständigkeiten, Fristen, Einbindung von Leistungsberechtigten etc. in Verwaltungsverfahren
 - Konkrete Umsetzungsfragen hinsichtlich Personalschlüssel, Finanzierung, Auswirkung auf bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten etc.

Kontakt

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages